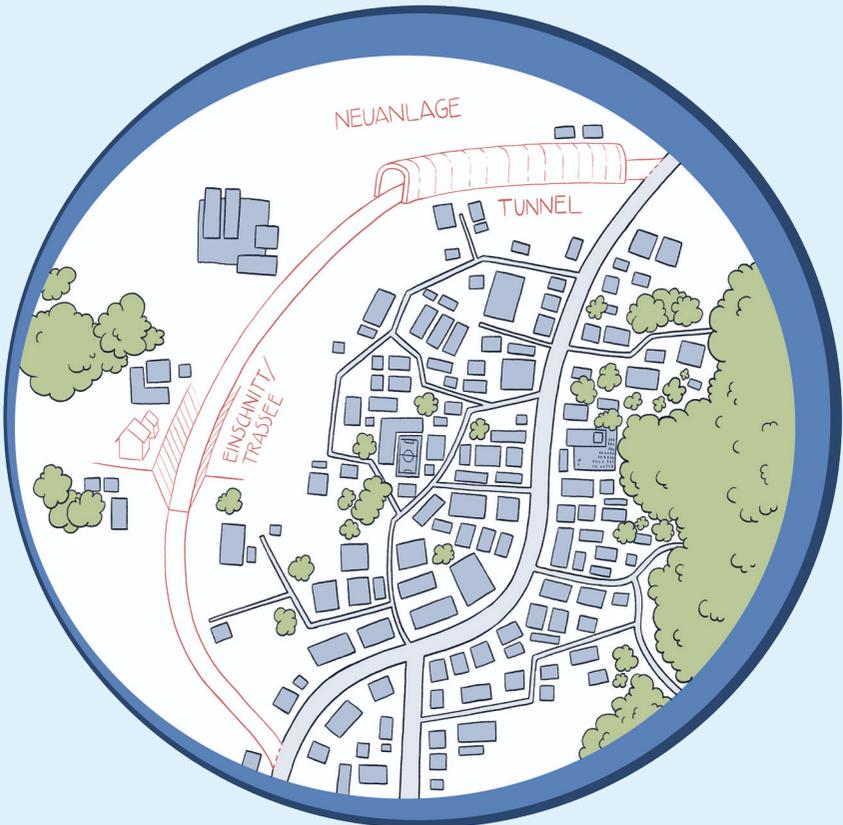


LÄRMSCHUTZ AN KANTONSSTRASSEN NEUANLAGE

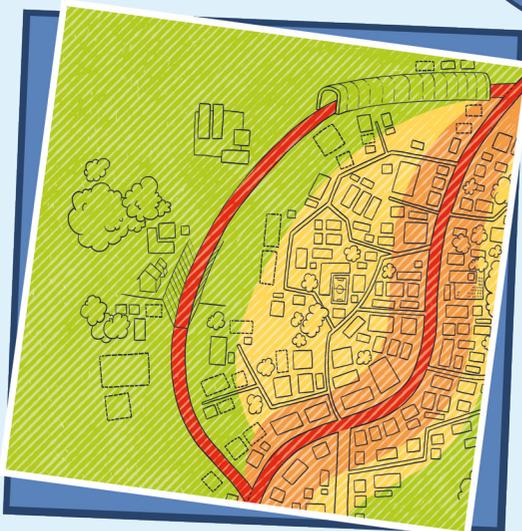
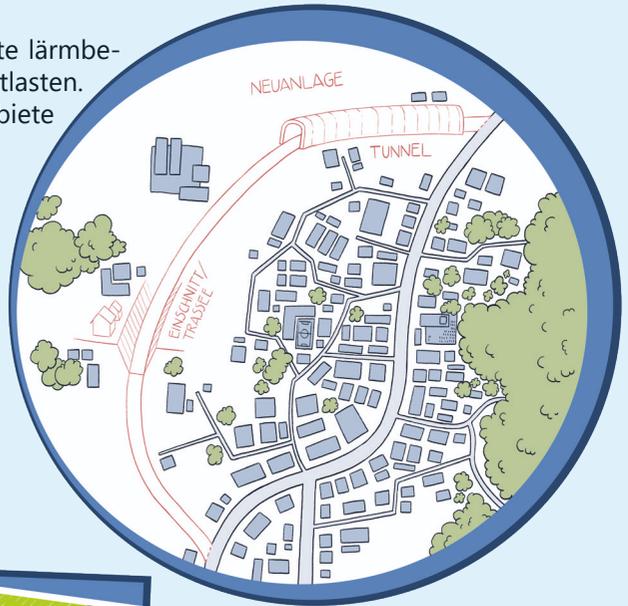


Wird eine Kantonsstrasse neu erstellt oder so umgebaut, dass sie einem Neubau gleichkommt, verpflichtet das Gesetz den Kanton als Strasseninhaber, die Lärmsituation zu überprüfen und Massnahmen gegen zu hohe Immissionen zu treffen. Je nach Situation sind die Grundeigentümerinnen und -eigentümer unterschiedlich stark betroffen.

Die folgenden Erläuterungen geben einen Überblick über den Verfahrensablauf.

1 | AUSGANGSLAGE

Eine neue Strasse kann ein heute lärmbe-
lastetes Gebiet (z.B. Dorfkern) entlasten.
Dafür sind allenfalls andere Gebiete
neu von Lärm betroffen.



2 | LÄRMBERICHT

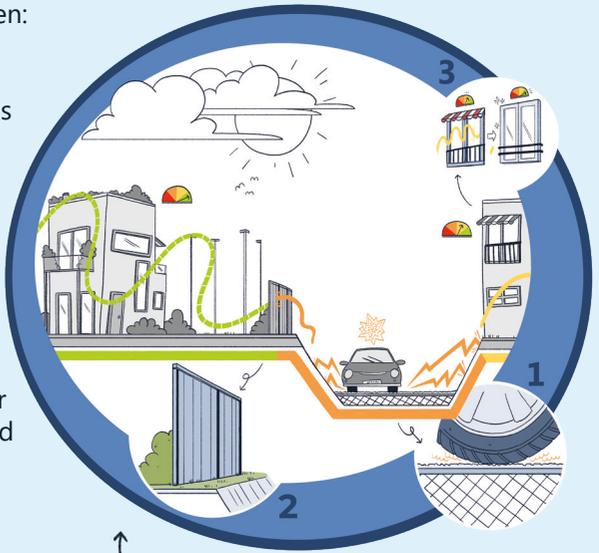
Ein **Lärmbericht** zeigt den Handlungs-
bedarf und die Massnahmen gegen
übermässigen Lärm auf.

3A | MASSNAHMEN AN NEUANLAGE

3B | MASSNAHMEN IM SIEDLUNGSGEBIET

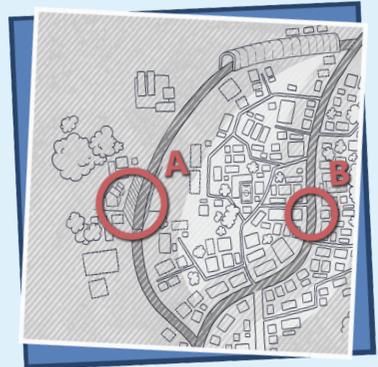
Die Planung von **Massnahmen** erfolgt nach Prioritäten.
Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- 1) Lärmschutz **an der Quelle**,
z.B. Trassegestaltung, Einbau eines lärmarmen Belags oder Tempobeschränkung.
- 2) Lärmschutz **auf dem Ausbreitungsweg**, z.B. Lärmschutzwand.
- 3) **Schallschutzfenster sind eine Ersatzmassnahme** für Fälle, in denen Massnahmen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind.



A

B



4 | ERLEICHTERUNG BEIM LÄRMSCHUTZ

Ist mit lärmindernden Massnahmen nicht gewährleistet, dass der Planungswert eingehalten wird, und wären weitergehende Massnahmen unverhältnismässig, kann der **Strasseninhaber** ein **Gesuch um Erleichterungen** stellen.



5 | EINSPRACHE / MITWIRKUNG

Berechtigte können gegen das Strassenprojekt Einsprache erheben und unter anderem zum Gesuch um Erleichterungen Stellung nehmen.



6 | ANMELDUNG FÜR FENSTERERSATZ

Für Gebäude, bei denen eine **Pflicht zum Einbau von Schallschutzfenstern** besteht, melden die Eigentümerinnen und Eigentümer ihren Anspruch auf Kostenübernahme mit dem **rosa Formular** (vgl. Beilage) bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) an.



7 | ENTSCHEID

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) prüft das Gesuch um Erleichterungen beim Lärmschutz. **Der Regierungsrat entscheidet** über die Bewilligung des Projekts und die Erleichterungen. Der Entscheid bildet die Grundlage für die Realisierung dieser Ersatzmassnahmen. Werden keine Rechtsmittel ergriffen, kann die Umsetzung erfolgen.



8 | VEREINBARUNG

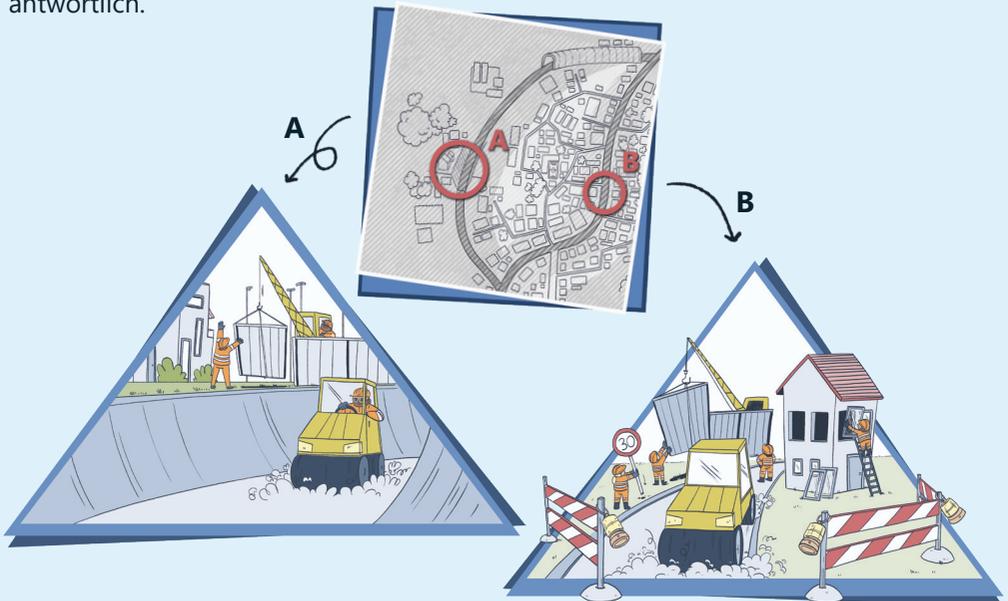
Ist der Entscheid rechtsgültig, nehmen die Mitarbeitenden der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Kontakt mit den Grundeigentümern und -eigentümerinnen auf und regeln deren Entschädigung in einer Vereinbarung.



9A | REALISATION NEUANLAGE

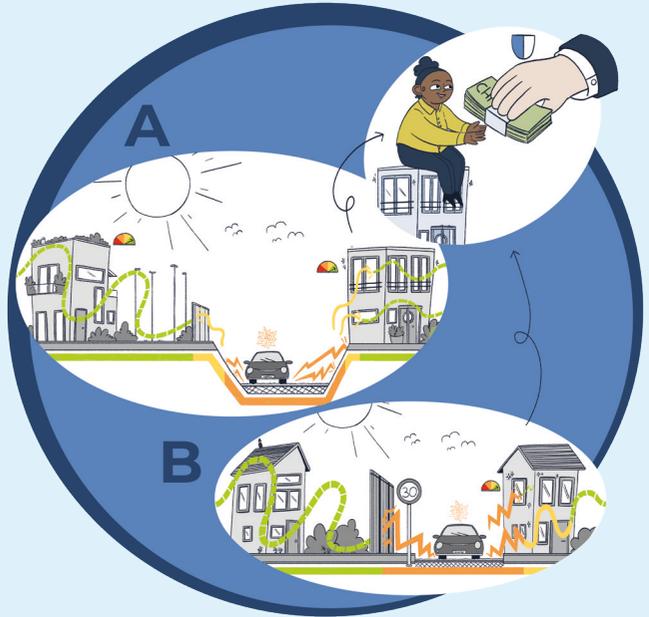
9B | REALISATION VON MASSNAHMEN AN BESTEHENDER ANLAGE

Für den Einbau der Schallschutzfenster sind die Eigentümerinnen und Eigentümer verantwortlich.



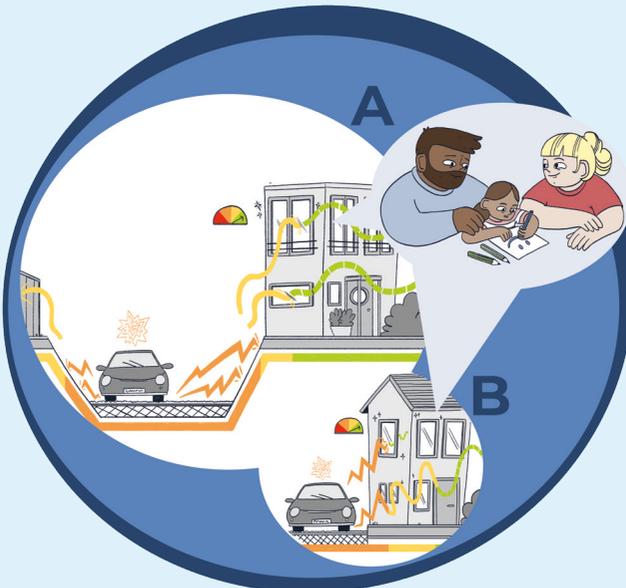
10 | ABSCHLUSS

Ist der Einbau der Schallschutzfenster erfolgt, werden die Eigentümerinnen und Eigentümer gemäss der getroffenen Vereinbarung entschädigt.



11 | WENIGER LÄRM

Dank Massnahmen an der Strasse und neuer Fenster.





FRAGEN

Bei Fragen melden Sie sich bei den Verantwortlichen der Dienststellen Verkehr und Infrastruktur (vif) oder Umwelt und Energie (uwe).

Kontakt vif (Strassenprojekt)

Telefon: +41 41 318 12 12
vif@lu.ch

Kontakt uwe (Lärm)

Telefon: +41 41 228 60 60
uwe@lu.ch

uwe.lu.ch/themen/laermschutz/Laermschutz_Kantonsstrassen

IMPRESSUM

©2024, Kanton Luzern
Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)
Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)

Texte, Inhalt, Begleitung
Urs Steiger, steiger texte konzepte beratung

Illustrationen und Gestaltung
Amélie Cochet